

Zeitschrift: Mitteilungen der Ostschweizerischen Geographisch-Commerciellen Gesellschaft in St. Gallen
Herausgeber: Ostschweizerische Geographisch-Commercielle Gesellschaft
Band: - (1911)
Heft: 1

Artikel: Kulturelle Wandlungen an der Goldküste im 19. Jahrhundert [1]
Autor: Fischer, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1092414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Kulturelle Wandlungen an der Goldküste im 19. Jahrhundert.

Von Missionar F. FISCHER in St. Gallen.

Es war etwa im September 1904 als der Verfasser dieser Zeilen in Aburi auf der Goldküste einen alten, pensionierten Negerpfarrer besuchte, der damals 82 Jahre alt war. Dieser Mann, Alexander Clerk, war als 21-jähriger Jüngling von Jamaika auf die Goldküste gekommen mit einer Karawane von 26 Seelen, die damals durch Basler Missionare von dorthier eingeführt wurden. Man hatte mit diesen Leuten, die aus den Missionsgemeinden der Herrenhuter Brudergemeinde stammten, einen Vertrag gemacht, um sie zur Ansiedlung auf der Goldküste zu bewegen, damit die Missionare schwarze Hilfskräfte hätten für die schweren Arbeiten, die der Europäer in jenen tropischen Gebieten fast nicht ungestraft verrichten kann. Zugleich hoffte man einen Grundstock von Leuten zu gewinnen, die Träger christlicher Kultur wären und den Negern der Goldküste durch Rasse und Farbe doch näher stünden, als die weissen Missionare. Der Versuch ist nicht sehr befriedigend ausgefallen. Die meisten wollten nach Ablauf der fünfjährigen Vertragsfrist wieder in ihre Heimat zurückkehren oder haben sich von der Mission getrennt. Einige sind treu geblieben; darunter dieser Clerk. Er war schon in seiner Heimat Lehrer gewesen und fand als solcher auch Verwendung auf der Goldküste. Nach und nach hat er es zum Pfarrer gebracht und endlich lebte er eine Reihe von Jahren im Ruhestand in einem hübschen Häuschen, das er sich in der Nähe von Aburi auf luftiger Höhe erbaut hatte.

Wir standen an jenem Abend auf der südlichen Veranda seines Hauses und schauten hinunter auf das weite, blaue Meer. Er hatte mir von alten Zeiten erzählt und einen Vergleich angestellt zwischen Einst und Jetzt. 61 Jahre der Entwicklung der Goldküste hatte der Mann mit Bewusstsein mit erlebt und nie ist mir der gewaltige Umschwung, der sich in jenem Lande in einer verhältnismässig kurzen Spanne Zeit vollzogen hat, so zum Bewusstsein gekommen, wie an jenem Abend. Schon oft habe ich es bereut, dass ich damals nicht

Zeit und Musse hatte, mir von den Erzählungen dieses Mannes ausführliche Notizen zu machen. Er selbst sagte zu mir; „O wenn ich noch jung wäre und die Feder führen könnte wie in jungen Tagen, dann wollte ich ein Buch schreiben und dem heutigen Geschlecht erzählen, wie es damals, als ich in's Land kam, hier ausgesehen hat“. Es ist schade, dass er mit seinen 82 Jahren dazu nicht mehr imstande war.

Aber wir haben eine Anzahl anderer Quellen, aus denen wir uns ein Bild von dem Zustand des Landes vor 80 und mehr Jahren machen können, wenn uns auch eine ausführliche, zusammenfassende Beschreibung fehlt. Die Basler Mission hat im Jahr 1828 ihre ersten Sendboten an die Goldküste geschickt. Aus den Originalberichten derselben, aus den Erzählungen von Reisenden, englischen Kolonialbeamten etc. wollen wir versuchen, uns ein Bild von dem Kulturzustand des Landes am Anfang des letzten Jahrhunderts zu machen. Da wir es an der Goldküste mit einem kulturarmen Volk zu tun haben, so wird der Ertrag kein sehr reicher sein. Immerhin kann uns die Beschreibung von Land und Leuten, von Sitten und Gebräuchen ein Kulturbild geben. Im weiteren sollen uns die Faktoren beschäftigen, die im Lauf des letzten Jahrhunderts kulturfördernd oder hemmend auf die Goldküste eingewirkt haben und endlich wollen wir noch versuchen, uns ein Bild von dem heutigen Kulturzustand zu machen. Etwas vollständiges zu bieten ist nicht möglich, da das Material zu weit zerstreut ist; aber einigermaßen sollten die kulturellen Wandlungen im letzten Jahrhundert doch hervortreten.

Zuerst jedoch einige Notizen über das Land und seine Bewohner im allgemeinen.

a) Das Land.

1. Die Goldküste, so genannt nach dem Gold, das seit alten Zeiten an den Flussläufen aus dem Sand gewaschen oder von den Eingebornen auch aus der Erde heraufgeholt wurde, liegt nach der heutigen Teilung der Westküste von Afrika zwischen der französischen Elfenbeinküste und der deutschen Kolonie Togo und erstreckt sich vom Flusse Asini $3^{\circ} 45'$ westlich von Greenwich bis zum Volta $0^{\circ} 40'$ östlich von Greenwich (abgesehen von der Ecke östlich von der Mündung des Volta, die politisch noch zu der Goldküste gehört). Ihre südlichste Spitze ist das Kap „Three Points“ $4^{\circ} 45'$ nördlich vom Aequator. Das zur heutigen englischen Kolonie gehörige Gebiet reicht bis zum 11° nördlicher Breite. Die Küstenlinie ist etwa 560 km lang.

2. Wie an der ganzen westafrikanischen Küste, so tost auch hier das ganze Jahr hindurch eine gewaltige Brandung, verursacht durch den Aequatorialgegenstrom, der mit einer Geschwindigkeit von 6—7 km pro Stunde gegen das Land anströmt. Die Temperatur des Meeres beträgt hier 27—28,5° C. Der Küste entlang finden sich mehrere Lagunen, die teils auf natürlichem, teils auf künstlichem Wege mit dem Meer in Verbindung stehen. Die grösste ist in der Nähe des Volta. Diese Lagunen sind ihres Fischreichtums wegen und auch zur Salzgewinnung wertvoll. Die kleineren derselben trocknen in der regenlosen Jahreszeit entweder ganz aus oder gehen wenigstens sehr zurück. Sie sind sehr ergiebige Brutstätten für Moskitos.

3. Der Küste entlang zieht sich von Accra nach Osten eine immer breiter werdende Ebene, die sich durch Togo und weiterhin ausdehnt bis zum Niger. So weit diese Ebene im Gebiet der Goldküste liegt, ist sie öde und unfruchtbar. Sanddünen ziehen sich stundenweit hinein ins Land und verhindern dem Wanderer, der aus dem Innern kommt, den Ausblick auf die See. Ein eigenartiges Gepräge geben dieser fast ganz baumlosen Landschaft die oft 3—4 m hohen Bauten der Termiten. Im Osten heben sich einige schroffe, felsige Bergkegel aus der Ebene empor. Je mehr man sich von der Küste entfernt und dem Gebirge nähert, das in einer Entfernung von 6—7 Stunden vom Meer sich erhebt, desto fruchtbarer wird auch die Ebene und am Fuss des Gebirges, wo sie von den Bergen her Wasser und Regen empfängt, da findet sich die echte, tropische Pflanzenfülle. Das Innere des Landes ist von einer Reihe von Bergzügen durchzogen, die aber zu keiner bedeutenden Höhe ansteigen. Es wird kaum ein Berg auf der Goldküste eine Höhe von mehr als 800 m erreichen. Am Anfang des letzten Jahrhunderts waren alle diese Berge und die Täler, die dazwischen liegen, von einem ungeheuren, fast undurchdringlichen Urwald bedeckt, der sich über die Provinzen Akwapem, Akem, Okwaw, Fante-Agona, Asante etc. erstreckte. Weiter im Norden schieben sich Grasebenen mit niederem Holzwuchs dazwischen, so z. B. die Afranebene und die Ebene im Norden von Kumase.

4. Die Goldküste ist ein gut und gleichmässig bewässertes Land. Der grösste Fluss ist der Volta. Er wird durch den Zusammenfluss des schwarzen und weissen Volta bei 8° 45' nördlicher Breite gebildet und bezeichnet von 8° bis zu 6° 45' die heutige Grenze zwischen der Goldküste und Togo. An seiner Mündung ist er

6—700 m breit. Für die Schifffahrt hat er nicht viel Bedeutung. Seiner Mündung ist eine grosse Barre vorgelagert, die den Verkehr mit den Ozeandampfern sehr erschwert. In seinem Bette finden sich eine Menge von Felsen und Stromschnellen, die die Flussschifffahrt hemmen. Immerhin wird er bis Akuse, 92 km von der Küste entfernt, in der Regenzeit noch einige Kilometer weiter bis Kpong, mit den Dampfern der Faktoreien befahren.

Infolge der doppelten Regenzeit steigen die Flüsse zweimal im Jahr bedeutend an und überschwemmen dann vielfach die Ufer. Das macht zwar das anliegende Land sehr fruchtbar, aber verursacht auch viele Sümpfe, die im Urwald nur langsam wieder austrocknen und nicht nur sehr ergiebige Brutstätten der Moskitos bilden, sondern auch durch den massenhaften Zerfall von Vegetabilien Gase und Ausdünstungen entwickeln, die sehr unangenehm und gesundheitschädlich wirken.

5. Obgleich die Goldküste dem Aequator so nahe liegt, ist das Klima doch nicht so heiss, wie man sich vielfach vorstellt. Es hängt natürlich viel von der Höhenlage eines Ortes ab; aber im allgemeinen mag sich die Temperatur im Schatten zwischen 20 und 30° C. (vielleicht auch etwa einmal 33°) bewegen, geht aber in gewissen Monaten, namentlich während des Harmattan, bei Nacht oft bedeutend herunter, manchmal bis auf 13° C. Auch in den beiden Regenzeiten tritt hin und wieder eine gewisse, sehr wohlthätige Abkühlung ein. Die Regenzeiten beginnen im April und September. Die erste ist gewöhnlich die stärkere und wird einige Wochen vorher durch heftige Gewitter mit gewaltigen, elektrischen Entladungen eingeleitet. Ende Dezember tritt regelmässig ein sehr trockener Wind auf, der Harmattan. Die Luft ist dann angefüllt mit einem feinen Staub. Dieser trockene Wind behält die Herrschaft bis hinein in den Februar. In dieser Zeit tritt auch in der Entwicklung der Natur ein gewisser Stillstand ein. Manche Bäume verlieren ihr Laub. Alles trocknet aus und verdorrt. Treten dann Ende Februar oder anfangs März die ersten Gewitterregen auf, so verwandelt sich die Natur wie durch einen Zauberschlag. Ueber Nacht fängt es an zu grünen und zu sprossen und man erlebt auch im tropischen Afrika etwas wie einen kurzen Frühling.

6. Die Flora des Landes ist sehr reich. Zwar imponiert z. B. der Urwald hauptsächlich durch die Wucht seiner Grösse und Höhe und Massigkeit. Die himmelanstrebenden Riesenbäume sind von Lianen durchzogen, die gleich dünnen und dicken Seilen von Baum

zu Baum ziehen und man bedauert beim Wandern durch einen solchen Wald immer, dass sich auf diesen von der Natur geschaffenen Seiltänzergerüsten nicht öfter Scharen munterer Affen tummeln. Aber für den Botaniker gibt es auch im Urwald reiche Ausbeute. Auch im freien Gelände tritt einem nie eine solche bunte Mannigfaltigkeit von Blumen und Farben entgegen, wie das etwa auf unsern Wiesen der Fall ist; aber einzelne Blumen treten oft in sehr grosser Zahl auf und geben etwa für eine kurze Zeit einer Gegend ihr ganz bestimmtes Gepräge, dass man z. B. stundenlang durch einen Liliengarten zu wandern glaubt. Ueber die wichtigsten Nutzpflanzen werden wir später noch reden.

7. Die Fauna, die in diesen Wäldern und Ebenen ihr Wesen treibt, war wohl vor 100 Jahren viel zahlreicher als heute. Damals mag der Elephant, der heute nur noch in den Urwäldern des Hinterlandes zu treffen ist, auch noch in Akem zu finden gewesen sein. Der Leopard lauerte an den waldigen Abhängen der Gebirge auf seine Beute, aber er war bei Tag nicht sichtbar, sondern tief im Dickicht verborgen. Hyänen und Schakale durchstreiften die Ebene und Büffel hausten in den Niederungen mancher Flussläufe, während sich die Antilopen scheu in den Gegenden von stehenden oder fliessenden Gewässern herumtrieben. Zahlreiche Herden von Affen belebten die Urwälder und das Gekreisch der Papageien drang weithin durch die abendliche Stille. In den Flüssen lagen verschiedene Sorten von Sumpf- und Wasservögeln dem Fischfang ob, während in der Ebene und in der Nähe von Dörfern bunte Kolibri, lärmende Webervögel und allerlei farbenschillerndes Federvolk sich tummelte. In den Flüssen fanden sich auch Krokodile und im Volta trieben Flusspferde ihr Wesen. Zahlreich vertreten waren auch allerlei giftige Reptile, Schlangen aller Grössen etc. Am lästigsten aber für den Menschen ist das kleine Geschmeiss: Moskito, Sandfliegen, Ameisen etc., die in ungeheurer Mannigfaltigkeit in Afrika zu finden sind.

Leider ist die Fauna heute sehr zurückgegangen. Seitdem fast jeder Neger sich eine alte Steinschlossflinte zulegen konnte und männiglich auf die Jagd geht ist alles, was ihnen irgendwie unter den Schuss kam und Fleisch hatte, niedergeknallt worden, so dass man stunden-, ja tagelang im Urwalde wandern kann, ohne auch nur ein Tier zu sehen ausser etwa einer Schlange oder an Wasserläufen einem Sumpfvogel. Hin und wieder hört man einen Vogel aus seinem Versteck seinen Lockruf ausstossen oder der mark- und beindurchdringende Ruf eines kleinen Faultieres stört einem die nächtliche

Ruhe. Es gibt ja noch Wild, aber es ist sehr spärlich geworden. Eine Jagdordnung für die Goldküste als Errungenschaft der neu einziehenden Kultur kommt wohl zu spät, um noch den grösseren Teil der sehr interessanten Fauna zu retten.

8. Ueber die Geschichte des Landes, soweit sie seine Beziehungen zu Europa vor dem 19. Jahrhundert betrifft, ist nicht viel zu sagen. Die Goldküste wurde von den Portugiesen auf ihren Entdeckungsfahrten zum erstenmal 1741 angelaufen und von da an hat der Handel mit Goldstaub, Elfenbein und vor allem mit Sklaven immer wieder Europäer an die Küste geführt. Die verschiedenen europäischen Nationen: Portugiesen, Holländer, Engländer, Schweden, Dänen, Franzosen und Brandenburger haben im 16., 17. und 18. Jahrhundert mehr als 30 Forts längs der Küste errichtet, die alle als Stützpunkte für den verabscheuungswürdigen Sklavenhandel dienen mussten. Es sind in manchen Jahren wohl mehr als 100,000 Sklaven dem Lande entzogen worden, abgesehen von denen, die in den fortwährenden Stammesfehden, die zum grossen Teil durch den Sklavenhandel verursacht waren, gefallen sind. Als dann am Anfang des 19. Jahrhunderts die Sklaverei aufgehoben wurde, sind die meisten dieser Forts in Trümmer gesunken und einige, die noch etwelche Bedeutung hatten, sind von den Engländern nach und nach aufgekauft worden. Auf den Einfluss, den die Sklaverei auf die Kultur des Landes ausübte, wird weiter unten hinzuweisen sein.

b) Die Bewohner.

1. Wir mussten das Land ein wenig kennen lernen, ehe wir uns mit seinen Bewohnern beschäftigen, denn die Art des Landes, das von einem Volke bewohnt wird, ist ja von sehr grosser Bedeutung für die kulturelle Entwicklung desselben.

Die Neger der Goldküste gehören zu der Gruppe der Sudanneger. Wir wollen hier die Bewohner des nördlichen Teils, der heute politisch zu der Goldküste gehört, ausser Betracht lassen und nur noch die Asanteer einschliessen. Auch so haben wir es noch mit verschiedenen Völkerschaften zu tun. Die Ebene ist der Hauptsache nach bewohnt von den Gâ-Negern und ihren Sprachvettern, den Adangmeern. Da und dort in Akwapem und auch jenseits des Volta finden sich noch Reste der ursprünglichen Guanbevölkerung, die die Guan- oder Kyerepongsprache reden. Aber der grösste Teil der Bevölkerung, der den Norden und Westen des Landes bewohnt, gehört zu dem Volk der Tshi-Neger und umfasst die Fanteer, Akwapemer,

Akemer, Okwawer, Akwanuer und als wichtigsten Bestandteil die Asanteer. Sie alle reden eine Sprache mit unbedeutenden dialektischen Unterschieden, die bei den Fanteern am ausgeprägtesten sind.

2. Unter diesen Tshi-Völkern haben die Asanteer vom Jahre 1700 an ein mächtiges Reich aufgerichtet und mehr als ein Jahrhundert lang durch blutige Kriege erhalten und nach und nach über das ganze Land ausgedehnt. Es war lange das Bestreben der Asanteer einen festen Stützpunkt an der Küste zu gewinnen. Erst im Jahr 1826 gelang es, sie endgiltig aus dem englischen Territorium, das ja damals noch sehr klein war, zu verdrängen. Eine lange Reihe von Asantekriegen sind von den Engländern im letzten Jahrhundert geführt worden, bis sie nach Niederwerfung des Aufstandes von 1900 nun wohl endgiltig Asante überwunden haben; obgleich eine absolut sichere Garantie noch nicht vorhanden ist. Solange der Königsstuhl, in dem sozusagen die Königsmacht verkörpert ist, sich noch nicht in den Händen der Engländer befindet, wird es immer noch Asanteer geben, die an ein Wiederaufleben ihrer alten Macht und Herrlichkeit glauben. Die beste Garantie für den Frieden wird wohl die rasch fortschreitende wirtschaftliche Erschliessung des Landes sein. Je mehr Wohlstand dadurch ins Land kommt und behaglichen Lebensgenuss ermöglicht, desto mehr werden die Erinnerungen an alte Zeiten verschwinden und der Wunsch nach dauerndem Frieden auch unter den Asanteern erwachen.

A. Die Kulturzustände an der Goldküste am Anfang des 19. Jahrhunderts.

Es ist nicht unmöglich, dass in alten Zeiten einmal kulturelle Einflüsse von Aegypten her auf die Goldküste wirkten. Ob die phönizischen Schiffer, die im Auftrag des Pharao Necho am Anfang des 7. Jahrhunderts v. Chr. Afrika umschifften, auch an die Goldküste kamen, ist unbekannt. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, dass die Spuren ägyptischen Einflusses so weit zurückreichen. Jene Leute waren ja auch für ihre ganze Fahrt um Afrika herum nur drei Jahre unterwegs. Vielmehr sind wahrscheinlich durch allerlei Mittelsleute die Einflüsse über das Festland spürbar geworden. Als Beweise dafür sind zu erwähnen: manche Sitten der Asanteer, z. B. bei der Behandlung der Leichen von Königen; ferner architektonische Verzierungen an ihren Häusern; die Ringe mit den Bildern

des astronomischen Tierkreises; vielleicht auch die Kenntnis des Metallgusses und der Weberei und möglicherweise auch eine gewisse Art sich auf der Goldküste sehr selten findender Perlen, die heute nur noch im Schatz einiger reicher Familien vorhanden sind und wohl doppelt mit Gold aufgewogen werden. Sie sind wahrscheinlich kein Naturprodukt, sondern eine künstliche Arbeit, mosaikartig durchzogen von Farben und Bildern. Die Kunst, diese Perlen zu machen, ist jedenfalls an der Goldküste verloren gegangen. Die einzelnen Stoffe sind so innig gemischt, dass sie absolut nicht von einander zu lösen sind. Es gibt zwar auch Imitationen. Manche vermuten, dass diese Perlen aus Aegypten stammen.

Wenn wir nun versuchen wollen, uns ein Bild von den kulturellen Zuständen unter diesen Völkern an der Goldküste am Anfang des 19. Jahrhunderts zu machen, so werden wir sie wohl am besten in folgender Gruppierung betrachten: *a)* die sozialen Verhältnisse in Familie und Staat in Verbindung mit dem Rechtsleben (Besitz-, Erb- und Strafrecht); *b)* das wirtschaftliche Leben und der materielle Kulturbesitz; und *c)* die geistige Kultur.

a) Die gesellschaftlichen Verhältnisse und das Rechtsleben am Anfang des 19. Jahrhunderts.

1. *Die Familie* auf der Goldküste war bei den meisten Stämmen auf mutterrechtlicher Grundlage aufgebaut. Charakteristisch für diese Form der Familie ist ja, dass die Kinder nicht zu der Sippschaft des Vaters gehören, sondern zu der der Mutter. Der Vater hat also kein Recht über seine Kinder, sondern der älteste Bruder der Mutter übt alle Rechte und Pflichten aus, die sonst einem Vater zustehen. Mit dieser mutterrechtlichen Form der Familie hängt auch das sogenannte Neffenerbrecht zusammen. Da ja ein Vater seinen eigenen Kindern gegenüber keine Rechte und keine Pflichten hat, sondern bei den Kindern seiner Schwester die Vaterstelle ausfüllt, so treten diese Kinder seiner Schwester auch als seine Erben auf und nicht seine eigenen. Es hängt wohl mit der mutterrechtlichen Form der Familie auch zusammen, dass Endogamie vorherrschend war, früher sogar wahrscheinlich ausschliesslich vorkam. Die Männer haben sich ihre Frauen stets innerhalb des eigenen Stammes gesucht. Hätten sie Frauen aus anderen Stämmen genommen, so wäre die Nachkommenschaft ja denen zugute gekommen und dem eigenen Stamm verloren gegangen¹⁾.

¹⁾ Heiraten unter nahen Blutsverwandten sind verpönt.

2. *Die Ehe* wurde unter den Negern der Goldküste nicht nach eigener Wahl der jungen Leute geschlossen, sondern war eine Angelegenheit der Familie, bei der die zunächst Beteiligten, namentlich die Frauen oder Mädchen, in der Regel nichts zu sagen hatten. Der Bräutigam bezahlte eine Morgengabe, die sich nach der sozialen Stellung der betreffenden Personen richtete. Er musste der Braut für eine Ausstattung von Kleidern etc. sorgen und der Mutter der Braut ein Geschenk machen, „das Windelgeld erstatten“. Es konnte vorkommen, dass zwei junge Leute schon sehr frühe, etwa gleich nach der Geburt, für einander bestimmt wurden und das war bindend. Aber in der Regel wurden die Mädchen nicht umworben, bis sie wirklich in's mannbare Alter gekommen waren, was bei den meisten mit dem 13.—14. Jahr der Fall ist. Bei manchen Stämmen, z. B. bei den Krobo, wurden die Mädchen in dieser Zeit von einigen älteren Frauen auf einem Berg, wo sie in strenger Abgeschlossenheit lebten, extra unterrichtet und in die Geheimnisse des Ehelebens eingeweiht; oder sie wurden wenigstens sorgfältig herausgeputzt und dann unter den Gesängen ihrer Gespielinnen in den Strassen herumgeführt und so als heiratsfähig den Männern vorgestellt. Diese Reklame war gewöhnlich auch von Erfolg. Die Ehe unter den Negern der Goldküste war, wie das wohl bei den meisten Naturvölkern der Fall ist, mehr eine wirtschaftliche, als eine soziale Einrichtung. Das macht sich durch alles hindurch geltend. Mann und Frau haben nie zusammen gegessen. Es bestand auch keinerlei Gütergemeinschaft. Der Mann hatte seine eigenen Besitztümer und Güter und die Frau die ihrigen. Schafe, Ziegen, Hühner etc. gehörten ihnen nie gemeinsam, sondern jedes hatte seine eigenen. Der Mann musste der Frau ein Stück Feld herrichten, auf dem sie die Nahrungsmittel für den Haushalt pflanzen konnte. Er hatte für die Kleider aufzukommen, wenn solche getragen wurden und für das Fleisch, wenn er solches haben wollte. Der Gemütswert solcher Ehen war sehr gering und lebenslängliche Ehen unter den Heiden waren wohl selten, da ja auch die Kinder kein Gegenstand gemeinsamen Interesses waren. An Gründen für Ehescheidung fehlte es nicht. Ein besonders häufiger und allgemein als vollgiltig angesehen Grund war Unfruchtbarkeit der Ehe. Natürlich führte auch eheliche Untreue, namentlich von Seiten der Frau, oft zur Scheidung. Aber das musste gar nicht immer der Fall sein. Es herrschte in dieser Hinsicht unter den Negern der Goldküste (und das ist bis auf den heutigen Tag so) ein infames

Sühnesystem, nach dem ein Mann solche Eingriffe in die intimsten Verhältnisse seines Nachbarn mit Geld gut machen konnte und zwar richtete sich die Summe, die er bezahlen musste, vielfach nach der sozialen Stellung der beiden fehlbaren Parteien und des Beleidigten. In vielen Stämmen war eine ganz bestimmte, oft sehr niedere Summe als Sühnegeld allgemein festgestellt. Im allgemeinen haftete einem Manne, der solches Sühnegeld bezahlen musste, deswegen kein Makel an und es schadete ihm in seinem öffentlichen Ansehen kaum. Auch das Geld war nicht verachtet, das auf solche Weise eingenommen wurde; ja es gab Männer, die mehrere Frauen hatten, die etwa eine Frau zu solchen Intriguen ermunterten und ihr etwas von dem Geld gaben. „Non olet“ galt auch hier. Doch kamen auch Fälle vor, wo ein Mann in ehrlichen und berechtigten Zorn geraten konnte über den Verrat seines Weibes und von Sühnegeld nichts wissen wollte. Wenn eine Ehescheidung eintrat, die die Frau verschuldet hatte, so musste die Morgengabe und eventuell auch noch die andern Auslagen, die der Mann für die Frau gemacht hatte, wieder zurückerstattet werden. War der Mann schuldig (das wurde in der Regel durch einen Prozess entschieden), so brauchte die Familie der Frau das Geld nicht zurückzubezahlen. Starb die Frau, so konnte der Mann die Morgengabe auch zurückverlangen oder mussten die Verwandten der verstorbenen Frau ihm ohne neue Morgengabe wieder für ein Weib sorgen. Es durfte aber nicht eine Schwester der ersten Frau sein. Starb der Mann, so war die Witwe Eigentum seiner Verwandten und konnte von ihnen gegen Erstattung der Morgengabe wieder verheiratet werden. Wollte die Witwe frei sein, so musste sie die Morgengabe zurückgeben.

3. Wenn die Zeit der Niederkunft einer Frau nahte, so begab sie sich zu ihrer Mutter, falls diese noch lebte, um den Rat und die Hilfe derselben während dieser Zeit zur Hand zu haben. *Die Kinder* erhielten zunächst den Namen des Tages, an dem sie geboren wurden. Deshalb tragen alle Glieder der Tshi-Völker einen von den folgenden Namen:

		Knaben	Mädchen
Sonntag	= Kwasida	= Kwasi	= Akosua
Montag	= Dwoda	= Kwadwo	= Adwowa
Dienstag	= Benada	= Kwabena	= Abena
Mittwoch	= Wukuda	= Kwaku	= Akua
Donnerstag	= Yawda	= Kwaw (Yaw)	= Yā
Freitag	= Fida	= Kofi	= Afua
Samstag	= Memeneda	= Kwame	= Ammā.

Einige Tage nach der Geburt wurde ein weiterer Name beigelegt. Es herrschten zum Teil bestimmte Regeln, nach denen auch diese Namen gewählt wurden; z. B. wurden die Kinder etwa gezählt; deshalb sind namentlich unter der männlichen Bevölkerung solche, die als Namen eine Zahl tragen, sehr häufig. Zwillinge hatten ihre bestimmten Namen, auch Kinder, die nach Zwillingen geboren wurden. Aber es ist sehr schwierig, ein klares Bild von diesen Regeln zu gewinnen. Ausser den durch die Sitte bestimmten Namen wurden auch noch andre, z. B. Fetischnamen, beigelegt, so dass einer oft verschiedene Namen führte und da es gemeinsame Familiennamen (Geschlechtsnamen) nicht gab, so war und ist es oft schwer, unter den vielen Trägern des gleichen Namens den herauszufinden, den man wollte.

In den ersten Jahren waren die Kinder ganz der Obhut der Mutter anvertraut. Erst wenn sie etwas leisten konnten, interessierte sich der Vater oder der Onkel für sie. Kam dann für das Mädchen oder den Jüngling die Zeit der Heirat, oder liessen sie sich etwas zu Schulden kommen, das sie mit dem Gericht in Konflikt brachte, so musste der Onkel (der älteste lebende Bruder der Mutter) einspringen. Er empfing die Morgengabe oder hatte dafür zu sorgen, dass sie bezahlt wurde. Er war auch an Stelle der Familie haftbar für die Vergehen seiner Neffen und Nichten und musste eventuell die Strafe bezahlen. Das alles machte natürlich ein Familienleben und einen Familienzusammenhalt in unsrem Sinn nach dem Mann, Weib und Kinder zusammengehören, unmöglich. Dazu kam in vielen Fällen noch die Polygamie. Zwar herrschte die Monogamie vor. Aber wenn der Mann es vermochte, so hatte er mehrere Frauen und insbesondere die eingebornen Herrscher hatten oft einen ausgedehnten Harem.

Ueber die Entstehung des Neffenerbrechts haben die Asanteer folgende Sage: „Der Priester Anokyc, der etwa ums Jahr 1700 den Königsstuhl der Asanteer machte, sagte ihnen, in demselben wohne der Geist eines Albino, deshalb dürfe nie ein weisser Mann dem Stuhl geopfert werden. Dagegen riet er einmal dem König, dass bei dem jährlichen Fest, das dem Stuhl zu Ehren gefeiert wurde, Yams benützt werden sollte. Damals war Yams aber in Asante noch nicht bekannt. In Takiman aber wurde er gepflanzt und war dort einheimisch. Allein Amo Yaw, der dortige König, hatte die Ausfuhr von Yams stricte verboten. Der König von Asante sandte Boten zu ihm mit der Bitte um ein paar Setzlinge oder Samen. Die Bitte wurde nicht erfüllt mit der Begründung, der Yams sei eine edle (adelige) Pflanze und wenn nicht einer von edlem, königlichem Geblüt dafür gegeben werde, so könne man keinen Samen hergeben. Der König beriet sich nun mit seinen Weibern, damit eine von ihnen einen

Sohn hergebe, den Samen zu kaufen; aber keine war bereit dazu. Der König war in grosser Not, bis seine Schwester einen ihrer Söhne anbot und den Samen erhielt, der dann in Asante gepflanzt wurde. Zum Lohn dafür wurden die Neffen die Erben des Königs.“

4. Oft kam es nun vor, dass eine solche mutterrechtlich organisierte Familie, wenn sie ziemlich zahlreich war, sich eine eigene Ansiedlung gründete. Der Onkel, d. h. das Familienoberhaupt, hatte natürlich in einem solchen Dorf, das dann häufig seinen Namen trug, die höchste Autorität. Er wurde nach und nach vom Familienoberhaupt zum Oberhaupt der Sippschaft. Da der Zusammenhang der Sippschaft ein sehr fester und inniger ist, so bildeten sich allmählich grössere Familienverbände, die schliesslich zusammen einen *Stamm* und endlich einen *Staat* bildeten. Die Gründung neuer Familienverbände innerhalb des Stammes vollzieht sich natürlich bis heute. Die Oberhäupter einzelner Familien waren die Aeltesten und das Oberhaupt einer der stärksten Familien wurde dann zum Stammesoberhaupt gewählt. Es gab natürlich dabei auch Rivalen und diese Entwicklung ging nicht ohne Kämpfe vor sich. Diese Entwicklung zu Stämmen war auf der Goldküste am Anfang des letzten Jahrhunderts längst vollzogen, wenn es auch damals an Stammesfehden, bei denen solche Rivalitäten eine Rolle spielten, nicht fehlte. Im allgemeinen bot ein solcher Stamm am Anfang des letzten Jahrhunderts etwa folgendes Bild: An der Spitze des Staates stand der sogenannte Volkskönig, der seinen Wohnsitz in der Hauptstadt des Landes hatte. Ausser dem Volkskönig befanden sich in jedem Staat noch eine Anzahl von bedeutenden Häuptlingen, die auch den Titel eines Königs führten. Sie herrschten über eine verwandtschaftlich zusammengehörende und meist auch geographisch nahe beieinanderliegende Gruppe von Dörfern, von denen jedes wieder seinen eigenen Dorfhäuptling hatte. Den Königen sowohl wie den Dorfhäuptlingen stand ein Rat von Männern zur Seite, die entweder die Häupter bedeutender Familien waren und als solche zum Aeltestenkollegium gehörten, oder die Häupter von Stadtquartieren. Den meisten dieser Vorsteher von Stadtquartieren, namentlich in der Residenz, lag dann im Kriegsfall ein bestimmtes Amt ob. Sie waren Generäle, Quartiermeister, Fourageure etc. Die waffenfähige Mannschaft der Dörfer, die unter einem Unterkönig zusammengefasst war, bildete im Kriegsfall einen Truppenteil des Heeres. Um den Volkskönig scharte sich seine Leibgarde. Ein Unterkönig bildete mit den Kriegern seiner Dörfer die Vorhut, ein anderer den rechten, ein dritter den linken Flügel und ein vierter die Nachhut.

5. Die *Königs-* und *Häuptlingswürde* war erblich, aber es fand doch jedesmal, wenn der Stuhl erledigt war, eine Wahl statt. Da auch hier das Neffenerbrecht galt, es aber gar nicht immer ausgemachte Sache war, dass etwa der älteste Sohn der ältesten Schwester Nachfolger werden musste, so waren oft eine Reihe von Thronkandidaten da, aus denen dann einer gewählt wurde. Beim Ableben eines Königs oder Häuptlings war es immer Sache des Nachfolgers, dem Verstorbenen etwa ein Jahr nach seinem Tode eine grosse Leichenfeier zu veranstalten und erst dann fand die eigentliche Thronbesteigung oder Einsetzung des Königs statt. Diese schwarzen Monarchen waren despotische Herrscher. Zwar war ihre Autokratie, soweit es sich um öffentliche Angelegenheiten handelte, selbst bei den Asanteern eine beschränkte. Die Unterhäuptlinge sassen mit im Rat und auf ihr Wort musste der König achten und es konnte vorkommen, dass er etwa gegen seinen Willen durch den Beschluss seiner Räte zu einem Krieg gezwungen wurde oder auch bestimmt wurde, davon abzulassen. Es hing natürlich unter solchen Umständen sehr viel von der geistigen Bedeutung, oft auch von der Gewalttätigkeit oder Nachgiebigkeit eines Mannes ab, ob er als Herrscher eine Puppe war oder wirklich Macht und Einfluss hatte. Einzelnen gegenüber konnte ein solcher schwarzer Potentat oft eine Grausamkeit und Gewalttätigkeit ausüben, die bis zu grausamer Hinschlachtung und zur Konfiskation sämtlicher Güter, auch der persönlichen Freiheit, ging. Solange sich solche willkürlichen Akte nicht gar zu sehr häuften und es sich nicht etwa um die Person eines mächtigen Unterhäuptlings handelte, wurde ihm kaum von jemand ein Vorwurf gemacht. Es galt eben in diesen Staaten das Recht des Stärkeren ohne viel sittliche Einschränkung. Wusste der König sich dieses Recht zu schaffen und zu erhalten, so konnte er ein gefürchteter und auch angesehener Herrscher sein; gelang ihm das nicht, so war seine Herrschaft oft nur Schein.

6. In der Hand dieser Häuptlinge und Könige lag aber nicht nur die politische, sondern auch *die richterliche Gewalt*. Jeder Dorfhäuptling war Richter seines Dorfes unter Beziehung der Dorfältesten. Aber von seinem Tribunal konnte man an den Gerichtshof des Unterkönigs oder des Volkskönigs appellieren. Ein geschriebenes, kodifiziertes Recht gab es nicht. Dennoch bestanden bestimmte Gesetze, die auch ziemlich allgemein bekannt waren. Da alle Gerichtsverhandlungen in breitester Oeffentlichkeit stattfanden und stets eine Menge Leute denselben beiwohnten, so fand

dadurch eine allgemeine Schulung des Volkes im Rechtswesen statt, das zu einer genauen Kenntnis desselben führte. Es bestand übrigens nicht nur ein materielles Recht, das sich auf Erbe, Besitz und dergleichen erstreckte, sondern auch ein formales, dessen Nichtbeachtung unter Umständen verhängnisvolle Folgen haben konnte. Wurde z. B. etwa ein Mann oder eine Frau im Streit von einem andern der Zauberei und Hexerei angeklagt und sie zogen den Beleidiger nicht sofort vor Gericht, sondern taten das erst bei einer zweiten ähnlichen Anklage, so konnte ihnen daraus das Urteil gesprochen werden mit der Begründung, dass sie, wenn sie wirklich unschuldig gewesen wären, den Verleumder sofort verklagt hätten. Natürlich spielten bei diesen Gerichtsverhandlungen Bestechungen eine grosse Rolle. Ganz verloren war einer in einer solchen Verhandlung, wenn er ein Fremdling war oder allein stand. Ein solcher liess es wohl bei einer Anklage auch kaum zu einer Verhandlung kommen, sondern suchte auf gütlichem Wege seinen Gegner zu befriedigen. Geling ihm das nicht, so suchte er sich an irgend einen zu hängen, etwa einem sich als Pfand oder Sklaven anzubieten, damit derselbe und dessen Verwandtschaft dann seine Sache führten. Es konnte auf diese Weise geschehen, dass etwa ein Gastgeber, bei dem ein Fremder eine Zeitlang logiert hatte, in den Prozess eines solchen verwickelt wurde und nachher auch für die Strafe, die der Betreffende etwa zahlen sollte, aufkommen musste. Zur Deckung seiner Auslagen machte der Gastgeber dann Eigentumsansprüche auf die Person des Fremdlings, die derselbe in einem solchen Fall in der Regel auch anerkannte.

Um ein Bild von einem solchen afrikanischen Gerichtshof zu bekommen, sei hier ein konkreter Fall erzählt, der sich in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts abspielte. Wir verdanken seine Kenntnis einem Engländer Cruickshank, der uns viel wertvolles Material über Land und Leute an der Goldküste lieferte.

In dem Lande Aboah, etwa 14 Meilen von Anamabu, einem englischen Fort entfernt, lebte ein Mann, namens Kwansā, der bei seinem Vetter Obu wohnte.

Der Letztere war das Familienoberhaupt, welchem nach hier herrschendem Brauche alle Familienglieder mit Einschluss Kwansās unterworfen waren und der bei Gelegenheit dringender Not, welche die ganze Familie berührte, jeden seiner Verwandten verkaufen oder verpfänden konnte. Diese Familie, die ausser den Genannten noch aus verschiedenen andern Gliedern bestand, führte ein gemächliches und zufriedenes Leben unter Ottu's Gerichtsbarkeit, dem sie Vasallentreue schuldete. Zwischen Obu und Kwansā herrschte das vollkommenste Einverständnis. Sie lebten wie Brüder zusammen, arbeiteten in derselben Plantage und widmeten ihre vereinten Kräfte der Vermehrung des Familienbesitzes. Im Lauf der Zeit teilte einmal Kwansā dem Obu mit, dass er die Absicht habe zu

heiraten und nannte dabei den Namen des Mädchens, das er sich zur Gattin wünschte. Obu bemühte sich, ihm von diesem Mädchen abzuraten, weil er Kwansā lieber mit einer seiner Verwandten verbunden zu sehen wünschte, wie denn überhaupt die Eingebornen an der Goldküste besonders gerne entfernte Verwandte heiraten. Kwansā wollte aber von dem Mädchen, dem er seine Neigung zugewandt hatte, nicht lassen und so sah Obu sich genötigt, wider seinen Willen seine Einwilligung zu geben.

Kwansā war noch nicht länger als ein Jahr verheiratet, als es zu fortwährenden Streitereien zwischen ihm und seiner Frau kam, welcher er trotzdem immer noch mit grosser Liebe anhing. Er sah sich in seiner Hoffnung auf Kinder getäuscht und glaubte, die Ursache ihrer Kinderlosigkeit sei der Zorn des Fetisches, den seine Frau durch Untreue erregt hätte. Er quälte dieselbe nun beständig mit seiner eifersüchtigen Furcht und fing an zu wähen, Obu stände mit ihr auf einem vertrauteren Fusse als er sollte. Die Klagen über sein unfreundliches Benehmen, die seine Frau Obu gegenüber zu äussern für nötig fand, bestärkten ihn nur noch in diesem Verdacht. Von dumpfem Murren kam es zu lauten und direkten Anklagen, bis er endlich soweit ging, den Obu aufzufordern, wegen Ehebruch mit ihm vor Ottu und seinen Richtern zu erscheinen. Da er von seiner Leidenschaft ganz verblendet war und bei seiner Anklage nicht nur Genugtuung wünschte, sondern auch seinen Hass und seine Bosheit befriedigt sehen wollte, so begnügte er sich nicht mit dem einfachen Verfahren, die Sache der ruhigen und nicht sehr kostspieligen Entscheidung seines Häuptlings zu unterbreiten, sondern er begehrte, dass eine volle Richterversammlung zusammenberufen werde, um vor ihnen die ganze Schurkerei seines Verwandten entlarven zu können.

Bei gewöhnlichen Gelegenheiten wurde der Häuptling in der Beilegung von Streitigkeiten bloss von seinem Sprecher unterstützt und es war immer klug, wenn möglich die Fürsprache dieser Sprecher für sich zu gewinnen, da sie oft einen grossen Einfluss auf ihre Herren hatten. Aber Kwansā hatte seine Anklage diesem Gericht entzogen und vor die versammelten Richter gebracht, unter denen der Häuptling nur eine beratende Stimme gleich den andern hatte. Diese Männer erschienen bei einer solchen Gelegenheit in einem ganz neuen Licht. Während sie sonst als Individuen still und unterwürfig waren bis zur Kriecherei, zeigten sie sich als Korporation lärmend, gebieterisch und trotzig. Die Verantwortlichkeit, vor der sie einzeln sich gescheut hätten, wagten sie als Gesamtheit kühn auf sich zu nehmen. Daher wurden von ihnen ungescheut tyrannische Unterdrückungen und Erpressungen geübt, wie sie dieselben zu verüben einzeln niemals gewagt hätten. Die Entscheidung dieser Richter erschien den Negern wie eine Art abstrakte Notwendigkeit, wie ein unverantwortliches Fatum, das weder Widerstand noch Aenderung zulässt.

Als der Tag der Abhörung von Kwansās Anklage erschien, wurde ein grosser Raum auf dem Marktplatz für die Versammlung reingefegt, wofür 10 sh. angesetzt und bezahlt wurden. Nachdem die Richter, umgeben von ihrem Gefolge, das sich kauernd auf der Erde niedergelassen, ihre Sitze eingenommen hatten, fand eine Beratung statt über die Summe, die sie für die Verwendung ihrer kostbaren Zeit fordern sollten und nachdem sie die Vermögensverhältnisse und Leistungsfähigkeit des Klägers überschlagen hatten, schätzten sie, natürlich mit der Absicht, ihn möglichst zu schröpfen, ihre Dienste auf £ 6.15 ein, die er nun zu bezahlen gleichfalls aufgefordert wurde. Eine weitere Summe von £ 2.5

wurde in Rechnung gebracht als Tribut für den Häuptling und als Beweis der Dankbarkeit für seine Anwesenheit bei diesem Anlass. Dann wurden £ 1.10 zu zahlen befohlen zum Ankauf von Rum für die Richter, £ 1 als Geschenk für das Gefolge; ferner 10 sh. für den Mann, der die verschiedenen Summen abwägen musste und endlich 5 sh. für den Richtersausrufer. So hatte also Kwansã £ 12.15 (ca. 320 Fr.) zu bezahlen, um seine Sache vor diesen erhabenen Gerichtshof bringen zu können, dessen Glieder während der Untersuchung dem Rum und Palmwein fleissig zusprachen.

Nachdem die Präliminarien auf solche Weise zu ihrer Zufriedenheit geordnet waren, wurde der angeklagte Obu vor sie gerufen und trotz seiner Unschuldsbeteuerungen zur Zahlung der gleichen Summe wie Kwansã genötigt. Hierauf fand unter Scherzen und schmutzigen Zoten der zuhörenden Volksmenge, die während der ganzen Unterhandlung damit fortfuhren, eine Untersuchung über den Tatbestand statt. Kwansã versuchte seine Anklage auf nichts als auf den blossen Verdacht zu gründen, den er aus verschiedenen, nichts beweisenden und keiner Beachtung wertigen Umständen geschöpft hatte. Seine Frau wurde verhört und ihre Unschuld ausgesprochen, da für die Beschuldigung auch nicht ein Jota von Beweis erbracht werden konnte.

Kwansã bestand indes darauf, dass sowohl Obu als seine Frau den Reinigungseid leisten mussten. So war es den Richtern nicht erlaubt, ihre Unschuld zu erklären, ehe diese feierliche Handlung beendet war. Aber selbst dieser Eid genügte Kwansã nicht. Er behauptete, der Fetisch, bei welchem sie geschworen, wäre nicht mächtig genug, um die Schuld an den Tag zu bringen und sagte, er werde nicht eher befriedigt sein, als bis sie eine Reise zu dem Braffu-Fetisch in Mankesem gemacht und vor den dortigen Priestern den Reinigungseid geleistet hätten. Da dieser als der vornehmste Fetisch des Landes galt, so geschah eine derartige Berufung nicht ohne beträchtliche Kosten. Allein die Richter erklärten sich von Obus Unschuld auch ohne die Bestätigung des Braffu-Fetisches überzeugt und überliessen es dem freien Ermessen Obus und der Frau von Kwansã, ob sie denselben noch zu Rate ziehen wollten oder nicht.

Diese richterliche Bestätigung von Obus Unschuld machte den Kwansã verbindlich, Obus Kosten zu bezahlen. Mit dieser Bezahlung stand es freilich schlimm, denn um das zu diesem Prozess nötige Geld sich zu verschaffen, hatte Kwansã seine Dienste einem der Richter, welche diesem Scheingericht beiwohnten, verpfändet und wenn ihn nicht ein ausserordentliches Glück in den Stand setzte, sein Darlehen zurückzuzahlen, so lag alle Wahrscheinlichkeit vor, dass er den Rest seines Lebens in Dienstbarkeit verbrachte und für seine Bezahlung an Obu nichts mehr übrig blieb. So erwachsen für Obu aus dieser schändlichen Geschichte noch weitere böse Folgen. Er widmete sich mit seiner Familie der Landwirtschaft und ihr ganzer Reichtum bestand zum grössten Teil in der periodischen Mais-, Yams-, Pisang- und Cassava-Ernte, die nur hinreicht, die Familie zu ernähren und ihnen das Geld zum Ankauf nötiger Kleidungsstücke und einer Quantität Rum für die Verrichtung ihrer jährlichen, feierlichen Gebräuche zu gewähren, so dass ihnen bei einer plötzlichen Geldforderung nichts anderes übrig blieb, als sich oder ihre Verwandten zu verpfänden oder zu verkaufen. Bei dem hier dargestellten Fall war Obu genötigt, zwei seiner Neffen zu verpfänden, um die £ 12.15 sich zu verschaffen, welche dann die Richter und ihre Kreaturen unter sich teilten.

Mutatis mutandis haben die Prozesse alle einen ähnlichen Verlauf genommen. Es gab natürlich bestimmte Verbrechen, auf die Todesstrafe gesetzt war, wie etwa die Verführung einer Königsfrau, Mord etc. Gefängnisstrafen kannte der Neger nicht. Wenn einer in den Block gelegt wurde, so geschah das in der Regel nur bis zur Vollziehung eines Urteils an ihm. Die Geldstrafen, die gefällt wurden, waren sehr verschieden und richteten sich nicht nur nach der Art des Vergehens, sondern auch nach dem Reichtum des Angeklagten. Oft waren in die Strafsomme auch noch ein oder mehrere Schafe oder andre Tiere eingeschlossen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit war häufig die Folge Sklaverei.

7. Man kann von dem Gerichtswesen der Neger auf der Goldküste nicht reden, ohne auch der Bedeutung des *Eides* Erwähnung zu tun. Der Eid wurde bei den Negern auf der Goldküste nicht in dem Sinne geleistet, dass man Gott oder einen Fetisch zum Zeugen dessen anrief, was man sagte, sondern er war eine Verwünschung. Er konnte aber auch in einem Gerichtshof einem Menschen auferlegt werden und bestand eigentlich nur in einem Wort. Man rief entweder den Namen eines Fetisches an mit dem unausgesprochenen Gedanken, wenn ich nicht die Wahrheit sage, so möge der Fetisch mich strafen. Eine viel grössere Rolle spielte aber der sogenannte Königseid. Jeder König einer Provinz hatte in der Regel seinen eigenen Eid. Der Eid der Asanteer lautete „Memeneda Koromante“, d. h. Samstag Koromante. Koromante ist der Name eines Ortes, bei dem ein Asantekönig von seinen Gegnern an einem Samstag eine schwere Niederlage erlitt. Wenn nun einer mit einem andern in Streit geriet und sich nicht mehr zu helfen wusste oder zornig wurde, dann sagte er: „mekā memeneda“, d. h. „ich sage Samstag“. Der Sinn dieses Wortes ist: möge es dem König ergehen wie es seinen Vorfahren an jenem Samstag bei Koromante erging, wenn er sich meiner Sache nicht annimmt. Dadurch war nach dem Glauben der Neger ein Fluch auf das Haupt des Königs herunterschworen und (wir würden nach unsrem Sprachgebrauch etwa sagen) der Staatsanwalt war nun gezwungen, die Sache in die Hand zu nehmen. Die Könige hatten überall ihre Späher und sobald die hörten, dass irgendeiner den Königseid geschworen hatte, wurde das dem König mitgeteilt und der schickte nun sofort seine Boten und liess die streitenden Parteien vor sich laden. War das Urteil gesprochen, so musste der schuldige Teil durch ein blutiges Opfer (ein verschnittenes männ-

liches Schaf) den Fluch vom Haupt des Königs wieder nehmen. Die Prozesse, bei denen ein Königseid geschworen wurde, waren in der Regel sehr teuer und nicht umsonst sagt das Sprichwort der Tshi-Neger: *ntam nti na aberewa di nyä*, d. h. des Eides wegen muss eine alte Frau Mangel leiden.

8. Wie bei einem heidnischen, so tief im Aberglauben drin steckenden Volke nicht anders zu erwarten ist, spielten auch die *Gottesgerichte* eine grosse Rolle. Häufig mussten die Angeklagten sich irgend einem Gottesurteil unterziehen, um ihre Unschuld zu beweisen. Die Prozedur besorgten die Zauberer oder Fetischpriester, die es natürlich ganz in der Hand hatten, einen Menschen schuldig oder unschuldig aus dem Gottesurteil hervorgehen zu lassen. Die Art dieser Gottesurteile war sehr verschieden und es würde zu weit führen, auf Einzelnes einzugehen. Nur das sogenannte Totentragen sei erwähnt. Wenn nämlich jemand gestorben war und der Zauberer oder Fetischmann erklärte, der Betreffende sei nicht eines natürlichen Todes gestorben, sondern verzaubert oder vergiftet worden, so wurde der Leichnam auf eine Tragbahre gelegt und von vier Männern im Dorf herumgetragen. Die waren angeblich ganz willenlos und unwissend und wurden von dem Verstorbenen gestossen, bald hierhin, bald dorthin (in Wirklichkeit waren sie natürlich genau instruiert). Schliesslich stiessen sie wie zufällig, eben von dem Toten, der sie ruckweise antrieb, bewegt, an einen Menschen und der musste dann der Mörder sein. Manchmal bekam so einer vorher Wind davon und floh. War er nicht in der Stadt, so stiess die Bahre an sein Haus und das wurde dann sofort dem Erdboden gleichgemacht. Wurde aber der Betreffende selbst getroffen, so wurde er von der erregten Menge in Stücke gehauen.

9. Noch ist in Verbindung mit dem Rechtswesen ein Wort über den *Landbesitz* zu sagen. Das Land gehörte in der Regel dem Stuhl, wie die Neger sagten, d. h. der Regierung. Weite Gebiete waren in den damals sehr unruhigen Zeiten überhaupt herrenlos. Eigentlichen Privatbesitz an Land gab es wohl kaum. Es war im Besitz des Stammes, aber der Einzelne konnte überall eine Plantage anlegen, wo noch keine war und durch die Bearbeitung eines Stückes Land bekam er einen gewissen Rechtsanspruch auf dasselbe, auch ohne dass er etwas dafür bezahlte. Aber dieser Anspruch vererbte sich nicht weiter. Es gab ja auch kein eigentliches Kulturland in unsrem Sinn, sondern wenn ein Stück Land ausgenützt war, so liess man es liegen und bepflanzte ein anderes. Wenn dagegen

etwa eine Familie in der weiter oben angedeuteten Weise irgendwo eine neue Niederlassung gründete und sich dauernd auf einem Stück Land niederliess und es bebaute, so wurde dieses Land nach und nach Familienbesitz. Aber Grenzen gab es nicht, ausser den Landesgrenzen. Das war ja eigentlich auch nicht nötig, da das Land immer wieder an den Staat zurückfiel.

Wir sehen, es herrschten in den gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen an der Goldküste zu Anfang des letzten Jahrhunderts zum Teil noch ganz barbarische Zustände, aber wir finden doch eine Menge von Kulturansätzen im Familienleben, im Staatsleben und im Rechtswesen, die sehr gesunde Keime in sich tragen und weiter entwicklungsfähig waren. Es wird später unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, ob eine Entwicklung nach vorwärts zu konstatieren ist oder nicht.

(Schluss im II. Heft 1911).

